

- d) Zeiten des Bezuges einer Unterstützung für alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen,
- e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127),
- f) Zeiten der Ableistung des Reservistendienstes bei den bewaffneten Organen,

wird der Errechnung des Bruttoeinkommens das Einkommen zugrunde gelegt, das der Mitarbeiter erzielt hätte, wenn er in dieser Zeit tätig gewesen wäre.

§ 6

Weitere Einzelheiten werden vom Minister für Gesundheitswesen durch Richtlinien bzw. durch Nachträge zum Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens geregelt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“

vom 15. November 1973

§ 1

In Anerkennung der ständigen Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens im Dienste der Gesundheit und des Lebens der Bürger wird die

„Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“

gestiftet.

§ 2

Die Verleihung der Medaille erfolgt erstmalig zum Tag des Gesundheitswesens 1973.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste, im Gesundheits- und Sozialwesen“

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik folgender Bereiche verliehen:

- a) Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- b) medizinische und pharmazeutische Einrichtungen des Hochschulwesens,
- c) medizinische und pharmazeutische Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR,
- d) medizinische Dienste und medizinische Einrichtungen der zentralen Staatsorgane der DDR,
- e) Gesundheitswesen Wismut,
- f) Staatliches Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik einschließlich der Versorgungsdepots,
- g) medizinische Einrichtungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen,
- h) Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis und deren Mitarbeiter,
- i) medizinische Handwerksbetriebe, private Apotheken und medizinische Einrichtungen und deren Leiter,
- k) konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt an die Mitarbeiter der Staatsorgane sowie der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind.

»

(3) Die Medaille kann an medizinische und pharmazeutische Fachkräfte in der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie verliehen werden.

(4) Die Verleihung der Medaille erfolgt an Veteranen des Gesundheits- und Sozialwesens, die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß in den Bereichen gemäß den Absätzen 1 und 2 tätig waren und die Bedingungen des § 3 erfüllen.

§ 3

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- in Bronze nach 10jähriger,
- in Silber nach 20jähriger,
- in Gold nach 30jähriger ununterbrochener Tätigkeit.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.